2. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Warin
zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung)
Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351), des § 133 Abs. 3 des Schulgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warin zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 3 – Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Der Sitz der Musikschule ist Lange Straße 8 in 19417 Warin.

Der § 3 – Eingliederung in die Stadt, Leitung - erhält folgende Fassung:

(1) Die Musikschule ist verwaltungsmäßig in die Stadt Warin eingegliedert.
(2) Die Lehrkräfte und der Leiter der Musikschule werden auf Basis eines Dienstleistungsvertrages der Stadt Warin mit der Firma Sound & Event UG (haftungsbeschränkt) von dieser gestellt.
(3) Die Musikschule wird geleitet von dem Leiter der Musikschule. Er ist verantwortlich für die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.
(4) Der Leiter ist zur Durchführung mindestens einer Veranstaltung der Musikschule im Schuljahr verpflichtet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Warin, den

Griese
Bürgermeister (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.